

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.***

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)	67433 Neustadt a.d.W., 25.02.2013
Rheinpfalz	Konrad-Adenauer-Str. 35
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde	Telefon: 06321/671-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren	Telefax: 06321/671-1250
Deicherhöhung Sonderheim II	
Aktenzeichen: 41313-HA8.1.	Internet: <a href="http://www.dlr.rlp.de">www.dlr.rlp.de</a>

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Deicherhöhung Sonderheim II**

#### **Vorläufige Anordnung gemäß § 36**

*Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),  
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

#### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau des Rheinhauptdeiches (Gemarkung Sonderheim) gemäß Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 30.06.2010 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **18.03.2013** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz als Unternehmensträger zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

2. Von dieser vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Sonderheim Flurstücke Nrn.:

1652/2, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1662/2, 1663, 1664, 1664/2, 1664/3, 1665, 1666, 1667, 1667/2, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672 und 1672/2

#### **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

#### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S.1577),

wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der
  - der Stadtverwaltung Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim, Zimmer Nr. 320

während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herr Peter Bumiller Kenneldeich 1, 76726 Sonderheim und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Karte und Abdruck der Öffentliche Bekanntmachung können auch im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) / Bodenordnungsverfahren / Rheinpfalz / Deicherhöhung Sonderheim II eingesehen werden.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 25.09.2012 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 20.11.2012 unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

## **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der vereinfachten Flurbereinigung, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Verhinderung von erheblichen materiellen Schäden am Oberrhein, ist es erforderlich, vorweg mit dem Ausbau des Rheinhauptdeiches zu beginnen.

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch Sachverständigen-gutachten festgelegt und gesondert bekannt gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil der Ausbau des Rheinhauptdeiches vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bau des Rheinhauptdeiches aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Bau des Rheinhauptdeiches betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Im Auftrag

gez. Gerd Hausmann

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Tel. 06321/671-1101
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Axel Weyand	Tel. 06321 671-1121
Sachgebietsleiter Verwaltung	Hans Hafner	Tel. 06321 671-1202